

Erläuterung

zu der Zählkarte für Strafverfahren vor dem
Landgericht/Oberlandesgericht
- Verfahren erster Instanz -

I. Allgemeines

1. Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt K genannte Strafsache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen:

- a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis H (im Wiederaufnahmeverfahren ist G a nicht auszufüllen);
- b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Neben den Kopfangaben A bis F, G b und H müssen die Abschnitte K, L, N, R, T, V und X in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt J (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte richtet sich nach dem Einzelfall.

2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist die Gerichtsverwaltung zu befragen.
3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zutreffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch eine Null auszufüllen. Z.B. ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 5. 2005 wie folgt einzutragen:

0	5	0	5	2	0	0	5
Tag		Monat		Jahr			

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. beim Einlegen eines Rechtsmittels gegen ein Urteil nur durch einen von mehreren Beschuldigten Positionen S 1 und S 2), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur Position S 1). Bei Abschnitten, die mit Kleinbuchstaben unterteilt sind (Abschnitte F, O, P und Q), sind dagegen alle zutreffenden Positionen auszufüllen (z.B. Q a mit "1", Q b mit "1" und Q c bis Q h mit "nein", wenn lediglich der Beschuldigte und sein Verteidiger an der [letzten] Hauptverhandlung teilgenommen haben). Für die Ausfüllung des Abschnitts R gelten die besonderen Erläuterungen hierzu.
5. Die Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Beteiligten (Beschuldigten, Nebenkläger usw.) zutreffen (z.B. Abschnitte N, O, P und Q, wenn nur gegen einen von mehreren Beschuldigten eine Hauptverhandlung stattfand).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 22. Falls sie nicht bereits eingedruckt ist, ist sie in die Zählkarte einzutragen.

Zu B:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu C:

Die Nummerierung der Zählkarten richtet sich nach § 8 der Anordnung.

Zu D:

Dieser Abschnitt ist für die Aufnahme der Js-Geschäftsnummer bestimmt. Die OJs-Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und die BJs-Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof sind in gleicher Weise einzutragen. Das vorgedruckte Registerzeichen "Js" braucht in diesen Fällen nicht abgeändert zu werden.

Die Js-Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) in die ersten fünf Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle der ermittelnden Staatsanwaltschaft; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in das rechte Kästchen eine Null einzutragen;
- b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "Js" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
- c) in die folgenden sechs Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Erläuterung zu beachten;
- d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.

Beispiel für die Eintragung im Abschnitt D:

			1	2	Js				3	1	7	0	5
D. Js-Geschäftsnummer													

= 12 Js 317/05

Zu E:

In diesem Abschnitt ist die Schlüsselzahl derjenigen Staatsanwaltschaft anzugeben, deren Js-Geschäftsnummer im Abschnitt D einzutragen ist. Die Schlüsselzahl der ermittelnden Staatsanwaltschaft ist der Anlage 23 zu entnehmen.

Zu F:

In diesem Abschnitt ist das Verfahren durch Einstellen einer das Sachgebiet näher bezeichnenden Schlüsselzahl zu kennzeichnen. Die Schlüsselzahl ist dem Sachgebetskatalog in Anlage 21 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung der Schlüsselzahl ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit das Gericht diesen Schwerpunkt nicht ausdrücklich bezeichnet hat und keine sonstigen gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, kann auf die Angabe des Sachgebiets im Datenblatt der Staatsanwaltschaft zurückgegriffen werden.

Als „Wirtschaftsstrafsache“ sind nur solche Verfahren zu erfassen, die Vergehen im Sinne des § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind diejenigen Verfahren zu erfassen, die Straftaten nach dem 13. Abschnitt des StGB zum Gegenstand haben.

Als Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25) sind alle Straftaten des 19. Abschnitts des Strafgesetzbuches zu erfassen, die nicht den Sachgebieten 30, 40 oder 41 zuzurechnen sind. Die dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches angehörenden Straftaten des Betruges und der Untreue sind unter Sachgebiet 26 zu erfassen, soweit sie nicht unter den Sachgebieten 30, 40, 41 oder 51 zu zählen sind.

Straßenverkehrsstraftaten sind neben den typischen Straßenverkehrsdelikten (z.B. §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, § 21 StVG, §§ 1, 6 PflVG) insbesondere Straftaten nach §§ 222, 229, 240, 323a, 323c StGB, § 22 StVG, soweit sie im Straßenverkehr begangen wurden.

Zur Definition der Sachgebiete wird im übrigen ergänzend auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) nebst Anlagen verwiesen.

Zu G a:

Im Wiederaufnahmeverfahren bleibt diese Position unausgefüllt.

Hat vor dem staatsanwaltschaftlichen Verfahren ein Verfahren vor einer anderen Behörde (z.B. Finanzamt, Bußgeldbehörde) stattgefunden, so ist der Eingang bei der Staatsanwaltschaft anzugeben.

Bei Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Verfahrens ist der Tag der Verfügung einzutragen, an dem das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft fortgesetzt worden ist; war die Staatsanwaltschaft vor Eingang des Ermittlungsvorgangs bereits mit der Sache befasst (z.B. bei vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis), so ist dieses Datum maßgebend.

Zu G b:

Als Tag des Eingangs beim Gericht ist der Tag einzutragen, an dem die Anklage oder der Antrag bei Gericht eingegangen ist.

Wird ein (vorläufig) eingestelltes Verfahren, für das die ursprünglich angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen ist (§ 6 der Anordnung), wieder aufgenommen, so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses oder, falls ein solcher nicht ergeht, der Tag der Fortsetzung des Verfahrens maßgebend. Das Datum der Fortsetzung ist auch dann im Abschnitt M einzutragen, wenn im Anklageverfahren bereits vor der vorläufigen Einstellung das Hauptverfahren eröffnet worden ist (§ 203 StPO).

Bei der Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht, bei Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung sowie bei der Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer Erhebungseinheit desselben Gerichts ist der erste Eingang beim Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend. Ebenso ist bei Trennung eines Verfahrens der Tag des ersten Eingangs beim Gericht einzutragen.

Im Wiederaufnahmeverfahren ist der Tag des Eingangs des Antrags maßgebend.

Zu J:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Falle sind die Abschnitte K bis W nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt J ist auch anzukreuzen, wenn
 - 1. das Gericht den Wiederaufnahmeantrag nach § 367 Abs. 1 Satz 2 StPO dem zuständigen Gericht zugeleitet hat (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a der Anordnung);
 - 2. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 5 Buchstabe b der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Position F a) ändert;
 - 3. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl der bisherigen Erhebungseinheit der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Erhebungseinheit genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B zu berichtigen;
 - 4. das Verfahren von einer anderen Kammer/einem anderen Senat übernommen werden muss, weil die Richter der zuständigen Erhebungseinheit an der Durchführung des Verfahrens rechtlich gehindert sind (z.B. bei begründeter Ablehnung, Ausschluss). Ist in einem solchen Falle für die neu zuständige Kammer/den neu zuständigen Senat eine Erhebungseinheit der betroffenen Spruchkörperart nicht eingerichtet, so ist die Zählkarte für die bisherige Erhebungseinheit fortzuführen. Bei Vorlage oder Verweisung an eine Erhebungseinheit höherer oder niederer Ordnung innerhalb des Gerichts (z.B. von der großen Strafkammer an das Schwurgericht) sind nicht die Positionen R n oder R o, sondern Abschnitt J auszufüllen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt J, sondern Abschnitt R n, R o oder R s auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall der Erhebungseinheit der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts J in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiel:

Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 20009 gebildet. Dieser Erhebungseinheit werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher bei den Erhebungseinheiten 20005 bis 20007 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 20005 bis 20007 an die Erhebungseinheit 20009 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheit 20009 anzulegen.

Zu H:

In diesem Abschnitt sind nur die durch das Gericht angeordneten Abtrennungen zu erfassen. Dabei ist es unerheblich, ob das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte abgetrennt wurde oder ob bei einem Beschuldigten aus Zweckmäßigkeitsgründen die Abtrennung einzelner Straftatbestände erfolgte.

Zu K 5:

Diese Position ist auch anzukreuzen bei Erhebung einer Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO.

Zu L:

Beschuldigter im Sinne der Zählkartenerhebung ist jeder Beteiligte, gegen den sich das Verfahren in der Instanz richtet. Bei einem Nachverfahren und einem objektiven Verfahren (Positionen K 7 und K 8 der Zählkarte) ist – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – die Zahl 1 einzutragen.

Zu M:

In Verfahren, die durch Einreichung einer Anklageschrift an das erkennende Gericht eingeleitet worden sind, ist hier der Tag des Eröffnungsbeschlusses einzutragen.

Ist in einem Verfahren, für das nach § 5 Abs. 2 Buchst. c) eine neue Zählkarte angelegt worden ist, der Eröffnungsbeschluss bereits vor der vorläufigen Einstellung erlassen worden, so ist in diesem Abschnitt der Tag der Fortsetzung des Verfahrens (wie bei G b) einzutragen.

Zu N und O:

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil

- a) ein vorläufig eingestelltes Verfahren fortgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Buchstaben c der Anordnung),
- b) ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung),

so sind die Hauptverhandlungen und Hauptverhandlungstage mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu N:

Wird eine Hauptverhandlung unterbrochen und innerhalb der gesetzlichen Frist fortgesetzt (§§ 229, 268 Abs. 3 StPO), so ist sie als eine Verhandlung zu zählen; wird mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so ist diese erneut zu zählen.

Zu O:

Wird eine unterbrochene Hauptverhandlung noch an demselben Tage fortgesetzt, so ist nur ein Hauptverhandlungstag zu zählen. Hat nur eine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Position b leer.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt O leer.

Zu P:

Hat nur eine Hauptverhandlung mit nur einem Hauptverhandlungstag stattgefunden, bleiben die Positionen P a und P b leer.

Zu Q:

In diesem Abschnitt ist bei den Positionen a und b die Zahl der jeweiligen Teilnehmer einzutragen. Soweit bei einer

dieser Positionen keiner der Genannten an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, ist die Position mit Null auszufüllen. Bei den Positionen c bis h ist das jeweils Zutreffende unter Beachtung der Allgemeinen Erläuterung zu Nr. 5 zu kennzeichnen; hat z.B. von mehreren Nebenklägern nur einer an der Hauptverhandlung teilgenommen, so ist bei Position c "ja" anzukreuzen.

Bei einer mehrtägigen Hauptverhandlung sind auch solche Teilnehmer zu berücksichtigen, die nicht an allen Tagen der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen haben.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt Q leer.

Zu Q d:

Bedient sich der Verletzte eines Beistands (§ 406f StPO) und hat dieser Beistand an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen, so ist er bei dieser Position zu erfassen. Als Verletztenbeistand gilt auch ein nach § 406g Abs. 4 StPO einstweilen bestellter Beistand.

Hat der Beistand eines Verletzten, der sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen hat, an der Hauptverhandlung teilgenommen, so ist er nur bei Position Q c zu erfassen.

Zu R:

In diesem Abschnitt ist für jeden am Verfahren beteiligten Beschuldigten, der im Abschnitt L aufgeführt ist, das Verfahrensergebnis zu vermerken. Die Gesamtzahl der Erledigungen nach Abschnitt R muss mit der Zahl der Beschuldigten im Abschnitt L übereinstimmen. Bei jeder Erledigungsart ist die Zahl der Beschuldigten zu vermerken, auf die diese Erledigungsart zutrifft. Treffen bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zu (z.B. bei Teilfreisprüchen die Positionen R a aa und R a bb), so ist das Verfahrensergebnis für diesen Beschuldigten nur bei der Position zu vermerken, die nach der Buchstabenfolge zuerst in Betracht kommt, hier also bei Position R a aa.

Endet das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte mit einer Erledigung ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit, so ist dies bei der Position R s zu erfassen.

Die Erledigung des Nachverfahrens und des objektiven Verfahrens (Positionen K 7 und K 8 der Zählkarte) ist bei der Position R s – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – unter Angabe der Zahl 1 zu erfassen.

Zu R b, R c und R d:

Bei Einstellung mit Auflage, Weisung oder erzieherischer Maßnahme ist die Zählkarte unverzüglich nach dem Erlass des Einstellungsbeschlusses auszufüllen (§ 6 Abs. 4 der Anordnung).

Zu R f und R g:

Wird in den Fällen des § 154 Abs. 2 StPO und des § 154b Abs. 4 StPO das Verfahren vorläufig eingestellt, so ist die Zählkarte unverzüglich nach dem Erlass des Einstellungsbeschlusses auszufüllen.

Zu R h und R i:

Auch die vorläufige Einstellung gilt für die statistische Erhebung als Beendigung des Verfahrens.

Zu R n und R o:

Bei Vorlage oder Verweisung an eine Erhebungseinheit höherer oder niederer Ordnung innerhalb des Gerichts (z.B. von der großen Strafkammer an das Schwurgericht) sind nicht die Positionen R n oder R o, sondern Abschnitt J auszufüllen.

Zu R q:

Diese Position ist auszufüllen, wenn das Verfahren nach § 4, § 13 Abs. 2 oder § 237 StPO zum Zwecke gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung mit einem anderen, bei derselben Erhebungseinheit anhängigen Verfahren verbunden worden ist.

Bei Abgabe an eine andere Erhebungseinheit innerhalb des Gerichts zum Zwecke der Verbindung ist Abschnitt J anzukreuzen; bei der übernehmenden Erhebungseinheit ist eine neue Zählkarte anzulegen und in dieser nach Verbindung die Position R q auszufüllen. Bei Abgabe an ein anderes Gericht zum Zwecke der Verbindung ist nicht die Position R q, sondern die Position R s auszufüllen.

Zu R r bb:

Diese Position trifft nur zu, wenn das Gericht das Verfahren gemäß § 262 Abs. 2 StPO ausgesetzt hat. Hat dagegen das Gericht über eine zivilrechtliche Vorfrage gemäß § 262 Abs. 1 StPO selbst entschieden, bleibt diese Position leer.

Zu R s:

Diese Position ist auch auszufüllen, wenn

- a) vom bisherigen Strafverfahren zum Bußgeldverfahren übergegangen worden ist (z.B. wenn die angeklagte Tat wegen einer Gesetzesänderung nur noch als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen ist) oder
- b) im Strafverfahren wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt worden ist (z.B. der wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB Angeklagte ist nur wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG verurteilt worden).

Die Erledigung des Nachverfahrens oder des objektiven Verfahrens (Position K 7 und K 8 der Zählkarte) ist bei dieser Position – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – unter Angabe der Zahl 1 zu erfassen.

Zu S:

Es sind auch die Rechtsmittel zu zählen, die vor der Abgabe der Akten an die Rechtsmittelinstanz zurückgenommen worden sind. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingegangene Rechtsmittel bleiben unberücksichtigt.

Die Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht anzukreuzen, wenn der Beschuldigte das Rechtsmittel ausschließlich wegen der Entscheidung im Adhäsionsverfahren eingelegt hat.

Zu T:

Als Tag der Beendigung der Sache ist der Tag des Urteils, des Beschlusses (über die [vorläufige] Einstellung, Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem anderen Gericht, Verweisung usw.), des Eingangs der Zurücknahmeerklärung oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks einzutragen, aus dem sich die Beendigung ergibt. Bleibt die Verurteilung vorbehalten (z.B. § 27 JGG, § 59 StGB), ist ein evtl. Nachverfahren nicht zu berücksichtigen.

Wird das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte für die einzelnen Beschuldigten zu unterschiedlichen Zeiten erledigt, so ist der Zeitpunkt der letzten Erledigung maßgebend. Dies gilt auch, wenn bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zutreffen.

Zu U:

Vorfürungen in Haftsachen und sonstige Vorfürungen (z.B. auch von Zeugen) sind bei den Positionen 1 und 2 zu vermerken.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt U leer.

Zu V:

Hat der Verletzte oder sein Erbe einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht und hat das Gericht über diesen Anspruch durch Endurteil oder Grundurteil entschieden, so ist die Position V 1 oder die Position V 2 anzukreuzen. Die Position V 3 ist auszufüllen, wenn das Gericht über den Anspruch nicht entschieden hat oder ein solcher vom Verletzten oder seinem Erben nicht geltend gemacht worden ist.

Ein Teilurteil über den vermögensrechtlichen Anspruch ist bei der Position V 1 (Endurteil) zu erfassen.

Zu W:

Die Position W 1 ist auszufüllen, wenn die große Strafkammer, die Wirtschaftsstrafkammer oder die große Jugendkammer [Landgerichte] oder der Strafsenat [Oberlandesgerichte] bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat, dass sie/er in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern und zwei (Jugend-)Schöffen [Landgerichte] bzw. drei Richtern [Oberlandesgerichte] besetzt ist. In allen anderen Fällen, also auch, wenn kein Eröffnungsbeschluss ergangen ist, ist W 2 auszufüllen. Dieser Abschnitt ist auch auszufüllen, wenn vor Beendigung des Verfahrens keine Hauptverhandlung durchgeführt worden ist.

Zu X:

Es sind nur Anträge zu zählen, die im Rahmen des Hauptverfahrens (z.B. in der Hauptverhandlung) gestellt worden sind.